

Allgemeine Mietbedingungen

Die Vermietung erfolgt unter Zugrundelegung des Mietvertrages, sowie unserer Mietbedingungen. Wir setzen voraus, dass der Abholer berechtigt ist, im Namen des Mieters den Mietvertrag zu unterzeichnen. Eine Zwischenvermietung behalten wir uns vor.

Alle Preise innerhalb der Mietpreisliste verstehen sich rein netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versicherung. Der An- und Abtransport ist nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten.

§1 Allgemeines

Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Firma „Seidel Bau- u. KFZ-Technik GmbH“ (Nachfolgend Vermieter genannt) gelten ausschließlich die allgemeinen Mietbedingungen. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter diese an.

§2 Übergabe und Überlassung der Mietsache

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere vergleichbare Mietsache (z. B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern die andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch, genügt und den Interessen des Mieters nicht entgegensteht. Der Vermieter übergibt die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigen und vollgetanktem Zustand. Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten.

§3 Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich,
 - die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Ölen, Fetten und Kraftstoffen) nach den Angaben des Herstellers zu versorgen.
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter durchführen zu lassen. Der ungehinderte Zugang zur Mietsache ist zu gewährleisten.
 - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl und Vandalismus, zu treffen.
 - dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km, ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort, nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.
 - die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigen, vollgetanktem und kompletten Zustand, jedoch mindestens im Übergabeprotokoll festgestelltem Zustand, zu übergeben.
- Wird die Mietsache vom Mieter aus zu vertretenden Gründen nicht in dem in §3 Abs. 1f) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
- Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben.
- Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt, noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder andere Werbung anbringen, oder anbringen lassen.

§4 Berechnung und Zahlung der Miete

- Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten ist ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste des Vermieters, sowie vertragliche Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietpreis verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsabschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
 - Tagesmietpreise, pro Tag, gilt von 1- 4 Arbeitstagen
 - Wochenmietpreise, pro Tag, gilt von 5- 19 Arbeitstagen
 - Monatsmietpreise, pro Tag, gilt ab 20 Arbeitstagen (jeweils bei ununterbrochener Mietzeit)
- Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde.
Eine längere tägliche Nutzung ist dem Vermieter anzuzeigen und wird anteilig zum Verhältnis des Tagesmietpreises berechnet.

bis 4 Mehrstunden + 0,5 Tage
über 4 Mehrstunden + 1 Tag

- Bei der Nutzung an Samstagen wird die Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt die Wochenendmiete von 1,5 Tagen (max. 12 Betriebsstunden).
- Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sind vom Mieter zu tragen. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten. Teilan- und abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung zum Ende des Monats, bzw. nach Rückgabe des Mietgegenstandes.
- Ist der Mieter nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat dabei dem Vermieter Zutritt zu dem Gerät zu gewähren und muss den Abtransport dessen ermöglichen. Der Vermieter darf somit über die Mietsache anderweitig verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

§5 Beginn und Ende der Mietzeit: Rückgabe der Mietsache

- Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
- Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an den Vermieter. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 21 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter absandt ist. Die Rücklieferung der Mietsache ist dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen.

§6 Instandsetzung

- Die Pflicht der Instandsetzung obliegt dem Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet Schäden unverzüglich anzuzeigen. Es gilt die Schadensminderungspflicht.
- Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen ist, sind vom Mieter zu tragen.
- Werden während der Mietdauer Service oder Durchsichten fällig, sind diese dem Vermieter mitzuteilen, sodass der Vermieter die Möglichkeit erhält die Wartungen/Durchsichten durchzuführen.
- Abnormer Reifen/Kettenverschleiß wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§7 Haftung des Mieters, Versicherungen, Versicherungskosten, Eigenanteil des Mieters, Haftungsbegrenzung

- Der Mieter haftet für Gewaltschäden, selbstverschuldete Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung, Diebstahl oder Abhandenkommen der Mietsache.
- Maschinen und Geräte werden vom Vermieter gegen höhere Gewalt, Feuer, Diebstahl und Maschinenbruch versichert, sofern §7 Absatz 1 nicht greift. Der Mieter bezahlt hierfür eine Versicherungsgebühr, die kalendermäßig in Höhe von 8% des Mietpreises berechnet wird.
Folgender Selbstbehalt gilt als vereinbart:
 - Bei Diebstahl und Schäden durch Feuer gilt ein Selbstbehalt von 25% des Neuwertes der Maschine als vereinbart.
 - Bei Glasbruch und Sachschäden, die der Mieter oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem erforderlichen Fachwissen für die ausgeübte Tätigkeit hätten vorhergesehen werden können, gilt ein Selbstbehalt von 1.000,00 € als vereinbart.
- Bei Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, hat der Mieter in jedem Falle vollen Schadensersatz an den Vermieter zu leisten.
- Das Haftungsrisiko ist nicht im Versicherungsumfang enthalten.
- Wünscht der Mieter die Befreiung von der Versicherung bzw. Kostentragepflicht, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur gegen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter. Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) abgeschlossen hat, tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer des Vermieters zur Sicherung ihrer Forderungen ab.

§8 Sonstige Bestimmungen

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergeben, ist Auerbach (Vogtland).
- Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.